



Förderung eines Studierenden durch die DFH während seines obligatorischen Praktikums

Regelung gültig ab dem 1. September 2016 für das akademische Jahr 2016-2017

1. Förderkriterien

Die DFH kann Praktika nur fördern, wenn diese laut **Studien- und Prüfungsregelung des integrierten Studienganges obligatorisch** und in dieser Form vorgesehen sind und **im Partnerland** absolviert werden. Ein Praktikum in Frankreich oder in einem französischsprachigen Land für die „französischen“* Studierenden und in Deutschland oder in einem deutschsprachigen Land für die „deutschen“* Studierenden kann nicht gefördert werden.

A. Wenn das Praktikum im Partnerland absolviert wird, wird das Praktikum gefördert

- unabhängig von der Nationalität und/oder Muttersprache des Praktikanten,
- unabhängig von der Nationalität und Sprache des Praktikumsgebers.

B. Wenn das Praktikum nicht im Partnerland stattfindet, sondern:

- in einem **französischsprachigen Land für einen deutschen* Studierenden oder in einem deutschsprachigen Land für einen französischen* Studierenden**: das Praktikum wird von der DFH unter den gleichen Bedingungen wie ein Praktikum im Partnerland finanziell gefördert,
- in einem **nicht französischsprachigen oder nicht deutschsprachigen Land**: das Praktikum wird nur gefördert, wenn es bei der Botschaft, dem Konsulat oder bei einer anderen Institution, die das Partnerland vertritt, absolviert wird. In diesem Fall muss ein expliziter Antrag bei der DFH gestellt werden.

C. Im Falle von trinationalen Kooperationen wird das Praktikum, wenn es im Drittland dieser Kooperation absolviert wird, von der DFH unter den gleichen Bedingungen wie ein Praktikum im Partnerland finanziell gefördert. Studierende der Drittlandhochschule können nur während Ihres Aufenthaltes im Partnerland gefördert werden. Es gelten die entsprechenden Finanzierungsrichtlinien.

2. Wie kann man eine Mobilitätsbeihilfe für ein Praktikum beantragen?

Die DFH bewilligt für den Aufenthalt im Partnerland während des Studiums und während des Praktikums nur eine einzige Art der Finanzierung: die Mobilitätsbeihilfe. Nur der Programmbeauftragte kann sie beantragen:

- entweder bei der Validierung der Namensliste der Studierenden im Oktober des Jahres N für das akademische Jahr N/N+1: dies ist nur möglich, wenn das Praktikum im Sommer des Jahres N stattgefunden hat oder wenn das Praktikum während des akademischen Jahres N/N+1 stattfinden wird. In diesem letzten Fall muss der Programmbeauftragte sicher sein, dass das Praktikum auch tatsächlich im Partnerland stattfindet und muss die Dauer des Praktikums kennen. Es ist auch möglich, einen Antrag auf Vorfinanzierung der Mobilitätsbeihilfe im Sommer (Frist: 31.08.) des Jahres N zu stellen;

* Die Begriffe « französisch » oder « deutsch » beziehen sich nicht auf die Staatsangehörigkeit der Studierenden, sondern auf ihre Heimathochschule.

- oder im Rahmen eines Ergänzungsvertrags für Praktika, die im Sommersemester oder im Sommer stattfinden: ein Ergänzungsvertrag kann zwischen Januar und Juni (Frist: 15.06.) erstellt werden, sobald der Standort und die Daten des Praktikums bekannt sind. In diesem Fall beantragen Sie ihn bitte per E-Mail an Hélène Dinter (dinter@dfh-ufa.org) und präzisieren den Ort und die Daten des Praktikums.

Die DFH-Mobilitätsbeihilfe gilt für eine maximale Dauer von 10 Monaten pro akademischen Jahr. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung der Förderung auf 12 Monate beantragt werden, wenn das Praktikum nach oder vor einer Förderphase von zwei Semestern im Partnerland stattfindet. In diesen Fällen muss die Verlängerung explizit und begründet durch den Programmbeauftragten beantragt werden. Für denselben Zeitraum kann keine weitere Mobilitätsbeihilfe bewilligt werden.

* Die Begriffe « französisch » oder « deutsch » beziehen sich nicht auf die Staatsangehörigkeit der Studierenden, sondern auf ihre Heimathochschule.